



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

22. Dezember 2015

Seite 1 von 1

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 871-2599

Telefax 0211 871-162599



für die Mitglieder
des Innenausschusses
60-fach

**Stellungnahme der Landesregierung
zum 22. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht
des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat am 15. Dezember 2015 die Stellungnahme zum 22. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschlossen.

Unter Bezugnahme auf § 27 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) lege ich namens der Landesregierung die Stellungnahme vor. Zur Information der Mitglieder des Innenausschusses übersende ich 60 Exemplare.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz

**Stellungnahme der Landesregierung
zum 22. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht
des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

A. Vorbemerkung

Der 22. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014.

Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die Entwicklung im Bereich des Datenschutzes und der Informationsfreiheit, zeigt sensible Themen auf und macht deutlich, dass aufgrund fortschreitender technologischer und gesellschaftlicher Veränderungen die Herausforderungen an den Datenschutz ständig zunehmen.

Der LDI greift hierbei in Einklang mit seiner Zuständigkeit datenschutzrechtliche Fragestellungen sowohl aus dem privaten als auch aus dem nicht-öffentlichen Datenschutz auf. Die unter dem Abschnitt „1 Überblick“ zusammengestellte Darstellung bietet einen Überblick über die aktuellen Ereignisse im Bereich des Datenschutzes, wobei auch Sachverhalte, die über den Zuständigkeitsbereich des Landes NRW hinaus von Bedeutung sind, Erwähnung finden.

Der LDI nimmt bei seinen Darstellungen im Bereich des Datenschutzes nicht nur zu rechtlichen Fragen Stellung. Mit seinen Ausführungen beispielsweise zu neuen automatischen Funktionen in modernen Kraftfahrzeugen oder zu neuen Fernsehgeräten (Smart-TV) verdeutlicht er, wie rasant und vielseitig technische Entwicklungen Einfluss auf die Verarbeitung personenbezogener Daten haben können.

Im Bereich der Informationsfreiheit nimmt er Position zu Sachverhalten, die er im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion zu beurteilen hat. Der LDI spricht sich für eine Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) im Sinne einer Ausweitung der Veröffentlichungspflichten von Informationen aus.

Für die Landesregierung haben der Datenschutz und die Informationsfreiheit unverändert einen hohen Stellenwert. Die Arbeit des LDI sowohl im Bereich des Datenschutzes als auch im Bereich der Informationsfreiheit genießt hohe Wertschätzung.

So hat sich der LDI nach 2012 erneut am 17. November 2014 am Tag der Medienkompetenz 2014 (TdM) unter dem Motto „Wir sind die Daten“, der sich im Fachteil dem Thema „Big Data und die Medienbildung“ widmete, an der Podiumsdiskussion

beteiligt. Der TdM ist eine gemeinsame Veranstaltung von Landesregierung NRW und Landtag NRW, organisiert und durchgeführt durch das vom Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei geförderte Grimme-Institut.

Die neuen Risiken für die informationelle Selbstbestimmung werden von der Landesregierung sehr ernst genommen und aus diesem Grund wird auch ein intensiver Fachdiskurs darüber geführt. So veranstaltete das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 16. September 2015 einen verbraucherpolitischen Kongress unter dem Titel „Ziemlich App-gezockt – Wie smart ist die neue Verbraucherwelt wirklich?“. Dort wurde beispielsweise das Thema Verbrauchertracking mit einem Fachpublikum intensiv diskutiert und die Frage erörtert, welche verbraucherpolitischen und gesellschaftlichen Konsequenzen aus diesen neuen Entwicklungen gezogen werden sollten.

Mit der vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung nimmt sie ihr Recht wahr, zu einzelnen Ausführungen des LDI Position zu beziehen. Dies erfolgt in bewährter Form dadurch, dass sie nicht schematisch zu jedem Abschnitt des Datenschutz- und Informationsfreiheitsberichtes einen Kommentar abgibt. Sie beschränkt bzw. konzentriert ihre Ausführungen vielmehr auf die Abschnitte, bei denen sie sich aufgerufen fühlt, ergänzende und/oder abweichende Einschätzungen abzugeben. Dies sind naturgemäß die Fragestellungen im Bereich des Datenschutzes im öffentlichen Bereich, bei denen eine eigene Zuständigkeit oder zumindest eine eigene Betroffenheit vorliegt. Sofern die Landesregierung zu einzelnen Abschnitten des Berichtes keine eigene Stellungnahme abgibt, was insbesondere im Bereich des nicht-öffentlichen Datenschutzes unterbleibt, ist dies als zustimmende Kenntnisnahme der Landesregierung zu werten.

B. Stellungnahme der Landesregierung zu einzelnen Beiträgen des Datenschutzberichtes:

3.3 Europäische Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung ist ungültig

Cyber-Kriminelle profitieren von der fortschreitenden Digitalisierung, indem sie technische und menschliche Schwachstellen ausnutzen. Neben der Massenkriminalität (z. B. Ebay-Betrug) nutzen mittlerweile auch politisch oder terroristisch motivierte Straftäterinnen und Straftäter das Internet (z. B. Anwerbung von Kämpfern, „Hacken“ der Internetseiten des französischen Fernsehsender TV5 Monde). Die Verbreitung von Kinderpornographie findet nahezu ausschließlich auf elektronischem Wege statt. Vielfach bieten elektronische Spuren die einzige Möglichkeit, den oder die Täter zu ermitteln oder terroristische Netzwerke aufzudecken. Vor diesem Hintergrund ist zu den Ausführungen des LDI Folgendes anzumerken:

Der Europäische Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht haben in ihren Urteilen zur anlasslosen Speicherung von Verkehrsdaten dargelegt, dass eine anlasslose Speicherung personenbezogener Daten nur unter allerhöchsten Hürden vorstellbar ist. Ein Eingriff von so großem Ausmaß und von dieser besonderen Schwere in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten, bedarf Bestimmungen, die gewährleisten müssen, dass sich der Eingriff tatsächlich auf das absolut Notwendige beschränkt.

Mithin wurde die Ausgestaltung der Richtlinie mit Urteil vom **8. April 2014** als unvereinbar mit den EU-Grundrechten erklärt. Entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs müsste eine neue Richtlinie detailliertere verfahrensmäßige Vorkehrungen enthalten sowie die Balance zwischen den Freiheitsrechten des Einzelnen und dem Strafverfolgungsanspruch der Allgemeinheit wahren.

3.5 EU-Datenschutzreform

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass mit der Datenschutz-Grundverordnung und der „JI-Richtlinie“ zwei bedeutsame Rechtsetzungsverfahren auf europäischer Ebene vorangetrieben werden, die erhebliche Auswirkungen auf die unterschiedlichsten Bereiche des Datenschutzes haben werden.

Da das Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene von den Mitgliedstaaten betrieben wird, sind die Einflussmöglichkeiten seitens der Länder begrenzt. Die Landesregierung hat über den Weg des Bundesrates gemeinsam mit den anderen Ländern eine Position zur Datenschutz-Grundverordnung wiederholt zum Ausdruck gebracht. Zuletzt erfolgte dies im Anschluss an die Beschlussfassung des Rates der Europäischen Union zur Datenschutz-Grundverordnung im Juni dieses Jahres (BR-Drs. 290/15 (Beschluss) Grund-Drs. 52/12). Die mit den anderen Ländern gefassten Beschlüsse zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Gesetzgebungsprozess konstruktiv begleiten, aber auch nicht davor scheuen, kritische Anmerkungen vorzunehmen. Bezogen auf die Zuständigkeiten der Datenschutzaufsichtsbehörden hat sich der Bundesrat dafür ausgesprochen, dass das Prinzip des „One-Stop-Shop“ (Bestimmung der Aufsichtsbehörde allein nach dem Standort der Hauptniederlassung) keine ausschließliche, sondern eine federführende Zuständigkeitsregelung bedeutet. Die Verhandlungen auf europäischer Ebene deuten an, dass von dem grundsätzlichen Ansatz des „One-Stop-Shop“ inzwischen abgerückt worden ist. Die damit einhergehende Folge, dass ggf. eine Vielzahl von Aufsichtsbehörden bei ein und derselben datenschutzrechtlichen Frage zu beteiligen sein werden, erfordert aber andererseits Regularien, um eine einheitliche Rechtsanwendung der Datenschutz-Grundverordnung im europäischen Raum sicherzustellen.

Das zentrale Anliegen der Länder und der Landesregierung bei der Entwicklung des europäischen Datenschutzrechtes ist die Aufrechterhaltung des bestehenden Datenschutzniveaus. Mit der Datenschutz-Grundverordnung werden nicht nur Bereiche des allgemeinen Datenschutzes erfasst, die durch das Bundesdatenschutzgesetz und durch die Datenschutzgesetze der Länder geregelt sind. Auch der bereichsspezifische Datenschutz, der in einer Vielzahl von Einzelregelungen niedergelegt ist, wird durch die Datenschutz-Grundverordnung zumindest in Teilen unmittelbar gestaltet werden. Es war daher immer zentrale Position der Landesregierung, dass durch die EU-Datenschutzreform die bestehenden hohen Datenschutzstandards erhalten bleiben. Die Aufrechterhaltung oder die Weiterentwicklung des derzeitigen Datenschutzniveaus wird hierbei davon abhängen, inwieweit es den Mitgliedstaaten erlaubt sein wird, weitergehende oder spezifischere Datenschutzregelungen zu treffen. Auf die Landesregierung wird - so wie es auch der LDI mit dem Begriff einer gigantischen Rechtsbereinigung vorhersagt - nach der Verabschiedung der Datenschutzgrundverordnung auf jeden Fall ein umfangreicher Prozess der Überprüfung der Landesgesetze mit datenschutzrechtlichen Regelungen im Hinblick auf die Konformität mit dem neuen europäischen Recht zukommen.

3.6 Unterlassungsklagen wegen Datenschutz - schädliche Parallelstrukturen

Die Landesregierung kann sich die Kritik des LDI an der geplanten Änderung des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) gemäß Artikel 3 des Entwurfs des Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts (BR-Drs. 55/15; BT-Drs. 18/4631) in der vorliegenden Form nicht zu eigen machen.

Die Einführung des im vorgenannten Gesetzentwurf vorgesehenen Verbandsklagerechts dient der Umsetzung einer entsprechenden Vereinbarung im Koalitionsvertrag Bund (dort S. 127 unter „Sicherheit, Selbstbestimmung und Transparenz in der digitalen Welt“), in der es ausdrücklich heißt:

„Wir werden die Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass die Verbraucherverbände datenschutzrechtliche Verstöße abmahnen und Unterlassungsklage erheben können.“

Die Landesregierung hat im Übrigen bereits im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage 8 die Einführung eines entsprechenden Verbandsklagerechts ausdrücklich begrüßt und die diesbezüglichen Fragen 160 und 161 wie folgt beantwortet (vgl. LT-Drs. 16/4930, S. 87 f.):

„Auch wenn bei der Antwort auf die vorliegende Große Anfrage insgesamt auf den Stichtag 15.12.2013 abgestellt sowie auf Abgleich und Bewertung der thematisch

einschlägigen Aspekte des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode „Deutschlands Zukunft gestalten“ verzichtet wurde, begrüßt die Landesregierung die enthaltene Aussage (dort Seite 127), wonach künftig die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden soll, dass die Verbraucherverbände datenschutzrechtliche Verstöße abmahnen und Unterlassungsklage erheben können. Auf diese Weise könnten Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Datenschutzinteressen gegenüber privaten Anbietern - wie zum Beispiel Betreibern sozialer Netzwerke - nicht nur wie bisher durch staatliche Aufsichtsbehörden, sondern auch durch klagebefugte Verbraucherschutzorganisationen unterstützt werden. Einen entsprechenden Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene wird die Landesregierung konstruktiv begleiten.“

Auch im 1. Durchgang des eingangs genannten Gesetzgebungsverfahrens im Bundesrat hat die Landesregierung die Schaffung eines Verbandsklagerechts zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts im Grundsatz befürwortet, wobei sie zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs eine differenzierte Position eingenommen hat. Die Bedeutung des LDI als zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde soll durch das Verbandsklagerecht nicht in Frage gestellt werden.

Entgegen der Darstellung des LDI ist die Schaffung eines Verbandsklagerechtes vor den Zivilgerichten neben dem Verwaltungsverfahren der Datenschutzaufsicht zu begrüßen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass allein die datenschutzrechtliche Aufsichtspraxis nicht genügt, um die vielseitigen Interessen der Verbraucher hinreichend zu schützen. Die Schaffung der privatrechtlichen Verbandsklage neben dem datenschutzaufsichtsrechtlichen Verfahren ist notwendig, um eine Verbesserung des Datenschutzes und einen besseren Schutz der Interessen der Verbraucher zu erreichen.

4.2 Soziale Netzwerke

Laut ARD/ZDF-Onlinestudie 2014 sind 79 Prozent der Deutschen online und 39 Prozent gaben an, Online-Communities zu nutzen. Das Internet tritt verstärkt neben die klassischen Informationskanäle und verändert die Kommunikationsgewohnheiten.

Elektronische Kommunikation wird daher immer wichtiger. Das hat auch Auswirkungen auf die Kommunikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und dem Staat.

Eine informative und ansprechend gestaltete Internetseite ist dabei ein bewährter Baustein. Allerdings darf nicht erwartet werden, dass Nutzer selbstständig den Weg zu den Internetauftritten der Landesregierung finden – dafür ist das mediale Angebot

im Netz inzwischen zu groß. Vielmehr müssen die Internetnutzer dort abgeholt werden, wo sie sich online üblicherweise aufhalten. Die oben genannte Studie zeigt, dass User einen großen Anteil ihrer Onlinezeit auch in sozialen Netzwerken verbringen.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung sieht ihre besondere Verantwortung für die Daten der Bürgerinnen und Bürger. Im heutigen Informationszeitalter muss das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Freiheitsrecht der Bürgerinnen und Bürger durch einen effektiven Datenschutz gewahrt werden. Das bezieht sich auf Online-Medien im Allgemeinen wie auch auf soziale Netzwerke im Speziellen.

Die Landesregierung dankt dem LDI für die Unterstützung der Initiative der Konferenz der Innenminister und -senatoren, gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden Gespräche mit Facebook aufzunehmen, um weitergehende Informationen über die technischen Verfahren des Dienstbieters zu erhalten. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, dass Facebook seine Nutzerinnen und Nutzer transparenter und verständlicher darüber informiert, welche Daten erhoben und wie sie im Einzelnen verwendet werden.

Unabhängig davon hat die Landesregierung die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger über ihre Arbeit in Nordrhein-Westfalen aufzuklären und auf diese Weise die Bürgerinnen und Bürger besser zu informieren. Der Einsatz von sozialen Netzwerken, zu denen auch Facebook zählt, ist hierbei eine wichtige Möglichkeit. Die Landesregierung versteht die sozialen Netzwerke grundsätzlich als zusätzliche Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit, um auf ihre offiziellen Internetportale und deren Informationen aufmerksam zu machen.

Die meisten Hinweise des LDI zur Nutzung von Profildaten (Impressumpflicht, Datenschutzhinweise, keine direkte Einbindung von Social-Plug-Ins auf der Internetseite) sind für die weitere Entwicklung wichtig und hilfreich. Auch der Forderung des LDI, die Inhalte von Profildaten vollständig auf eigenen Internetseiten abzubilden, kommt die Landesregierung so weit wie möglich nach. Allerdings gibt der LDI auch folgende Empfehlung: „Unterbinden jeglicher Kommentar- und sonstiger interaktiver Funktionen der Fanpage“. Damit wird empfohlen, eine der wichtigsten Funktionen der sozialen Medien überhaupt zu unterbinden, nämlich die Möglichkeit zum Dialog.

Die Landesregierung legt großen Wert auf einen Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern und hat dazu auch eigene Funktionen auf dem Landesportal eingeführt (z. B. mit einer Blog-Funktion). Allerdings müssen Internet-Nutzerinnen und -Nutzer auch dort abgeholt werden, wo sie sich online üblicherweise aufhalten. Eine Sperrung der Kommentarfunktion, sollte sie technisch denn möglich sein, bzw. deren Nicht-Nutzung erscheint daher als wenig realistisch.

Die Landesregierung beachtet allerdings in diesem Zusammenhang das informationelle Selbstbestimmungsrecht, indem sie die Bürgerinnen und Bürger sowohl auf dem Landesportal www.land.nrw als auch auf der Facebook-Fanpage des Landes www.facebook.com/nrw ausführlich über das Thema Datenschutz informiert.

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des LDI zu, dass von keiner Bürgerin und keinem Bürger beim Besuch einer öffentlichen Internetseite automatisch und ungefragt Daten an Dritte weitergegeben werden dürfen. Aus diesem Grund bietet die Landesregierung sogenannte „Social Sharing“-Funktionen auf dem Landesportal auch nur über die etablierte „2-Klick-Lösung“ an: Nutzer müssen demnach ausdrücklich und wissentlich einem Datenaustausch an Betreiber von Netzwerk-Plattformen zustimmen, bevor sie „Social Sharing“-Funktionen auf dem Landesportal nutzen können.

Der Landesregierung ist ein konstruktiver Dialog mit dem LDI über das Thema Datenschutz im Internet wichtig. Die Hinweise und Kriterien des LDI zu Profelseiten in sozialen Netzwerken sind wichtige Hilfestellungen, um mögliche Risiken von Profelseiten in sozialen Netzwerken für Bürgerinnen und Bürger zu verringern. Die Landesregierung ist sehr daran interessiert, dass der Austausch so fortgesetzt wird, um auch in Zukunft bei Verwendung sozialer Netzwerke das bestmögliche Datenschutzniveau anzubieten.

Mit Schreiben vom April 2014 wurde dem LDI durch die Staatskanzlei - stellvertretend für die Landesregierung - mitgeteilt, dass der Betrieb bestehender Angebote bei Facebook zunächst fortgesetzt wird, bis eindeutig geklärt ist, wie der Betrieb von behördlichen Fanseiten rechtlich zu bewerten ist. Diese eindeutige rechtliche Klärung konnte bislang nicht erfolgen.

Die Nutzung sozialer Medien wird in den Ressorts unterschiedlich gehandhabt:

Die zweckgebundene Nutzung Sozialer Netzwerke wurde z. B. seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales den Polizeibehörden mit Erlass vom 21. Juli 2014 - 4/LRed - 11.04.06 - in festgelegten Grenzen freigestellt. Hierbei wurden die im Bericht des LDI aufgeführten Kriterien - soweit technisch realisierbar bzw. beeinflussbar - bereits umgesetzt.

Auch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen schließt eine Nutzung von Sozialen Netzwerken nicht von vornherein aus, sieht aber eine besondere Verantwortung, die berechtigten Erwartungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern an einen wirksamen Datenschutz in der digitalen Welt möglichst zu erfüllen.

5.11 Insolvenzbekanntmachungen im Internet durch Private

Der LDI hält private Anbieter nach Maßgabe von § 29 Abs. 1 BDSG für grundsätzlich berechtigt, die im Gerichtsportal unter www.insolvenzbekanntmachungen.de angebotenen Daten über Insolvenzverfahren auszulesen und zu verwerten. Diese rechtliche Einschätzung des LDI entspricht auch der Beurteilung der Landesregierung. Aus materieller insolvenzrechtlicher Sicht bestehen jedoch insoweit Bedenken gegen die Feststellungen des LDI, als dieser folgende rechtliche Beurteilung zur Zulässigkeit der Veröffentlichung durch private Dritte trifft (Seite 55, letzter Absatz und Seite 56 oben):

„Die Veröffentlichung auf privaten Homepages darf nicht über die öffentliche Bekanntmachung durch die Insolvenzgerichte hinausgehen. (...) Da die Insolvenzbekanntmachungen selbst nur innerhalb der ersten zwei Wochen sowie täglich aktualisiert auf der Homepage www.insolvenzbekanntmachungen.de abrufbar sind, dürfen die Daten auch auf privaten Homepages nur für den Zeitraum von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung abrufbar sein. Danach sind die Daten zu löschen.“

Diese Ausführungen erscheinen - sofern sie nicht als Zielvorgabe, sondern als Beschreibung und Bewertung der Sach- und Rechtslage verstanden werden sollen - sowohl hinsichtlich der vom LDI angenommenen tatsächlichen Voraussetzungen als auch der vorgenommenen rechtlichen Bewertung fraglich:

Entgegen der Annahme des LDI sind die Insolvenzbekanntmachungen nicht nur innerhalb der ersten zwei Wochen auf dem o. g. Gerichtsportal abrufbar. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 und 3 InsO sind die Insolvenzgerichte gesetzlich verpflichtet, insolvenzrechtliche Entscheidungen im Internet bekannt zu machen. Die technische und inhaltliche Ausgestaltung der Abrufbarkeit der Daten sowie die Vorschriften zu den Lösungsfristen für die Insolvenzgerichte sind in der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (InsoBekV) geregelt. Die veröffentlichungspflichtigen Entscheidungen (dazu gehören u. a. die Eröffnung des Verfahrens; die Anordnung und Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen; die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung) werden nach Rechtskraft bzw. Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens auf der Internetplattform veröffentlicht und sind gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 InsoBekV spätestens nach **sechs Monaten** zu löschen. Sonstige Veröffentlichungen unterliegen nach Abs. 3 der Vorschrift einer Lösungsfrist von **einem Monat** nach dem ersten Tag der Veröffentlichung.

Eine **Zwei-Wochen Frist** ist lediglich in § 2 Abs. 1 Nr. 3 InsoBekV bestimmt. Sie bezieht sich jedoch nur auf eine **Einschränkung der Abrufvoraussetzungen** und **nicht** auf ein **Abrufverbot** oder sogar auf eine **Löschung der Daten**. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 InsoBekV ist vorgeschrieben, dass durch technische Maßnahmen sicherzustel-

len ist, dass die Daten „spätestens nach dem Ablauf von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung“ nur noch dann abgerufen werden können, wenn die abfragende Person den Sitz des zuständigen Insolvenzgerichts benennt und zusätzlich eine der dort in Buchstaben a) bis e) genannte Identifizierungsangaben (etwa Name, Firma oder (Wohn-)Sitz des Schuldners) macht.

Die Vorschrift ordnet mithin kein Abrufverbot an, sondern knüpft den Abruf auf dem Gerichtsportal lediglich an die Voraussetzung, dass er mit bestimmten Angaben zum Schuldner bzw. seinem Unternehmen verbunden wird.

Inwieweit dies Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Speicherung der Daten auf von Privaten betriebenen Webseiten hat, wird von der Ausgestaltung der Webseite und dem Zugriff auf die dort hinterlegten Daten im Einzelfall abhängen.

6.2 Videoüberwachung in Arztpraxen

Die Auffassung des LDI, nach der von einem überwiegenden Interesse der Patientinnen und Patienten auszugehen ist, in einer Arztpraxis – auch im öffentlich zugänglichen Bereich – nicht durch eine Videokamera überwacht zu werden, ist uneingeschränkt zu teilen.

Die Arztpraxis ist ein Vertrauensbereich. Videoüberwachung in einer Arztpraxis ist daher auch schwerlich mit der Berufspflicht der Ärztinnen und Ärzte vereinbar, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

7.3 Daten her oder Ihr Bus-Abo ist weg!

Mit der Einführung elektronischer Tarife und elektronischer Erfassungsmedien steigen auch die Möglichkeiten der Informationserhebungen an. Künftige elektronische Tarife und Erfassungssysteme wie z. B. Einstiegskontrollsysteme bedürfen daher eines detaillierten mit dem LDI abgestimmten Datenschutzkonzeptes, damit kein Datenmissbrauch erfolgen kann und nur erforderliche Daten zur Erledigung einer Aufgabe gespeichert werden. Dabei sind neue elektronische Systeme generell so konzipiert, dass personenbezogene Daten und die Speicherung von Wegedaten in getrennten Datenbanken erfolgen, um einen Datenmissbrauch zu verhindern.

Bei künftigen Check-in Check-out-Systemen wird indes eine kurzfristige Speicherung von Bewegungsdaten vielfach für die spätere Rechnungsstellung notwendig sein.

Keinesfalls kann ein Unternehmen, wie in der Falldarstellung des LDI beschrieben, eine Fahrberechtigung von einer Einwilligung zur Speicherung von Daten abhängig machen, die zudem für die Erledigung der Aufgabe in dem Umfang nicht erforderlich war. Diese Bewertung des LDI ist nicht zu beanstanden.

8.1 Der E-Postbrief im Gesundheitswesen

Elektronische Kommunikation ist auch im Gesundheitswesen zulässig. Die Auffassung des LDI, dass Ärztinnen und Ärzte auch bei der elektronischen Kommunikation für die Wahrung des Patientengeheimnisses verantwortlich sind, wird geteilt.

8.2 Beauftragung privater Gutachter durch Versicherungen

Da die Ausführungen die privaten Versicherungen betreffen, liegt die Zuständigkeit bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin).

8.3 Viele Fragen zur Datenverarbeitung in Sozialbehörden

Den Ausführungen kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter als Aufsichtsbehörde der landesunmittelbaren Krankenkassen in NRW sind jedoch derzeit keine entsprechenden Eingaben bekannt. Zudem sind die in diesem Zusammenhang beschlossenen Vorgaben der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder bekannt, diese werden entsprechend umgesetzt.

Darüber hinaus ist ergänzend anzumerken:

Sofern eine der Krankenkasse obliegende Aufgabe im Rahmen des zulässigen Outsourcings (§ 197b SGB V) von Dritten übernommen werden darf, ist die Krankenkasse auch berechtigt, zur Aufgabenerledigung an Dritte Sozialdaten zu übermitteln. Eine solche Befugnis ergibt sich aus der Regelung des § 69 Abs. 1 Nr. 1 (2. Alt.) SGB X. In diesem Zusammenhang ist von der Erfüllung der sogenannten „Eigenaufgaben der übermittelnden Stelle“ die Rede. Es ist daher in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob es sich bei dem internen Qualitätsmanagement einer Kasse um eine ihr obliegende Aufgabe handelt, die entsprechend übertragen werden kann. Im Rahmen der Prüfung des zulässigen Outsourcings wird dann zur Wahrung der Rechte der Versicherten die Einholung einer Einverständniserklärung vor dem Erstkontakt mit einem privaten Dienstleister vorgesehen.

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Arbeitstagungen bereits in der Vergangenheit mehrfach gemeinsame Entscheidungen im Zusammenhang mit Fragestellungen zum Schutz von Sozialdaten getroffen und so dann die Krankenkassen entsprechend informiert.

Danach können Krankenkassen zum Beispiel zur Erfüllung ihrer Beratungspflicht außerhalb der regulären telefonischen Kontaktzeiten und zum Auffangen von Nachfragespitzen externe Dienstleister (Dritte) einschalten, sofern sich die Tätigkeit auf allgemeine Beratungsanfragen beschränkt und der Dienstleister insoweit nur eine Hilfsfunktion übernimmt. Dazu können dem Dienstleister nur die absolut notwendigen Versichertendaten zur Verfügung gestellt werden. Aus Gründen einer ausreichenden Transparenz in datenschutzrechtlichen Belangen muss es für die anrufenden Versicherten erkennbar sein, dass sie nicht von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Krankenkasse, sondern lediglich vom Personal eines vertraglich gebundenen externen Dienstleisters beraten wird.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter achtet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 75 SGB X (Übermittlung von Sozialdaten für ein Vorhaben der Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle) besonders darauf, dass eine Einwilligung der Betroffenen zur Datenübermittlung vorrangig eingeholt wird. Es handelt sich hierbei um eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Einholung der Einwilligung ist dabei das mildeste Mittel. Ist es unzumutbar, diese einzuholen, muss hierfür eine sorgfältige Begründung erfolgen. Selektiert die Krankenkasse die Daten, werden die betroffenen Versicherten vor Kontaktaufnahme durch einen Dritten um eine schriftliche Einwilligung gebeten.

9.1 Änderungen des Polizeigesetzes

Der Bericht greift die Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) zum 1. Juli 2013 auf und befasst sich hierbei mit den neu eingeführten §§ 20a (Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten) und 20b (Einsatz technischer Mittel bei Mobilfunkendgeräten) sowie mit der Neufassung des Absatzes 5 des § 15a (Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel). Sowohl zu der am 31. Juli 2018 außer Kraft tretenden Regelung des § 15a PolG NRW als auch zu den Auswirkungen und praktischen Anwendungen der §§ 20a, 20b PolG NRW wird die Landesregierung Evaluierungen unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen durchführen (vgl. § 15a Abs. 5 Satz 2, § 20a Abs. 7 Satz 1, § 20b Satz 5 PolG NRW). Hinsichtlich der §§ 20a, 20b PolG NRW sehen § 20a Abs. 7 Satz 1, § 20b Satz 5 PolG NRW eine Evaluierung nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren vor. Über das Ergebnis der Evaluierungen wird die Landesregierung dem Landtag jeweils berichten (§ 15a Abs.

5 Satz 3, § 20a Abs. 7 Satz 2, § 20b Satz 5 PolG NRW). Den bevorstehenden Evaluierungen soll an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden. Es wird aber auf die auf der Grundlage von § 20a Abs. 6, § 20b Satz 5 PolG NRW erfolgte Unterrichtung des Landtages über Maßnahmen nach § 20a Abs. 1 und § 20b PolG NRW vom 12. März 2015 (LT-Vorlage 16/2765) hingewiesen.

9.2 Informationspflichten der Sicherheitsbehörden bei technischen Ermittlungsmaßnahmen

Der Bericht führt aus, dass sowohl der Gesetzgeber als auch die Behörden des Landes gefragt seien, für mehr Transparenz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern zu sorgen, die von technischen Ermittlungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden betroffen sind. Zu den Möglichkeiten und Grenzen einer derartigen Transparenz hat die Landesregierung bereits in Beantwortung der Großen Anfrage 10 (LT-Drs. 16/6051) sowie durch die Beantwortung verschiedener Kleiner Anfragen (zuletzt LT-Drs. 16/8724 bis 8727 und 16/8746) über den Umfang technischer Maßnahmen informiert.

Hierzu bleibt abschließend festzustellen, dass die Sicherheitsbehörden den ihnen gesetzlich auferlegten Erhebungs- und Berichtspflichten sowie den Informationspflichten gegenüber Betroffenen nachkommen und damit aus Sicht der Landesregierung kein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht, solange dieser durch den Gesetzgeber nicht anders definiert wird.

Erfolgreiche Verbrechensbekämpfung setzt voraus, dass die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Gesetze auch technische Ressourcen und kriminalistische Methoden nutzen, um Straftaten aufzuklären. Dazu gehören auch Funkzellenabfragen, Ortungsimpulse (sog. stille SMS) und WLAN- oder IMSI-Catcher. Bei diesen strafprozessualen Maßnahmen werden keine Kommunikationsinhalte erfasst. Sie werden ausschließlich auf der Basis eines richterlichen Beschlusses oder bei Gefahr im Verzug aufgrund staatsanwaltschaftlicher Eilanordnung, die binnen drei Werktagen richterlich bestätigt werden muss, durchgeführt.

Damit obliegt die Kontrolle der verdeckten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 100g Abs. 2 Satz 1, § 100i Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in erster Linie den unabhängigen Gerichten. Deren speziellere strafverfahrensrechtliche Befugnis, über die Verhältnismäßigkeit der Erhebung und über den Umgang mit personenbezogenen Daten im Strafverfahren zu wachen, geht der Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten vor.

Zutreffend wird im Bericht des LDI unter Ziff. 9.2 aber darauf hingewiesen, dass den betroffenen Grundrechtsträgern beim Einsatz verdeckter Ermittlungsmethoden nach-

träglich rechtliches Gehör zu gewähren ist, weil sie vor dem Erlass der richterlichen Anordnung regelmäßig nicht gehört werden können. Dies wird dadurch sichergestellt, dass Personen, die durch verdeckte Ermittlungen erheblich in ihren Grundrechten betroffen worden sind, von diesen Ermittlungen im Nachhinein unterrichtet werden, damit sie eine Entscheidung des für die Anordnung der Maßnahme zuständigen Gerichts herbeiführen können. Daneben erfolgt eine demokratische Kontrolle durch gesetzliche Berichts- und Statistikpflichten der Ermittlungsbehörden.

Benachrichtigt werden Personen regelmäßig dann, wenn sie identifiziert sind und sich strafprozessuale Ermittlungen oder Maßnahmen gegen sie gerichtet haben. Gemäß § 101 Abs. 4 Satz 3 StPO kann eine Benachrichtigung aber unterbleiben, wenn Beteiligte, gegen die sich die Maßnahme *nicht* gerichtet hat, unerheblich betroffen wurden und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung haben. Letztes ist naheliegend, wenn die Benachrichtigung nur durch die Erhebung *zusätzlicher* personenbezogener Daten möglich wäre. Insbesondere bei Funkzellenabfragen, bei denen neben den Daten eines Tatverdächtigen auch eine Vielzahl anonymer Verkehrsdaten zufällig mit erfasst werden, sind die Betroffenen regelmäßig nicht daran interessiert, dass nur zum Zwecke ihrer Benachrichtigung weitere Ermittlungen zu ihren Personalien angestellt werden.

Darüber hinaus unterbleibt gemäß § 101 Abs. 4 Satz 3 StPO die Benachrichtigung, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person *entgegenstehen*. Durch die wahllose Benachrichtigung von Beteiligten, deren Daten nur zufällig erfasst wurden, könnten sonst sensible Daten über Tatverdächtige, deren Familie oder über Geschädigte in einem Personenkreis verbreitet werden, der von den Ermittlungen sonst keinerlei Kenntnis erlangen würde.

Die Abwägung der schutzwürdigen Belange der Beteiligten untereinander nach § 101 Abs. 4 Satz 3 StPO wird bei der Erhebung von Verkehrsdaten durch ein Gericht vorgenommen (§ 101a Abs. 6 Nr. 1 StPO). Die Entscheidung, ob eine Benachrichtigung Betroffener gemäß § 101 Abs. 4 Satz 4 StPO unterbleibt, trifft eigenverantwortlich die zuständige Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. In die erforderliche Abwägung fließen auch Art und Intensität der Ermittlungsmaßnahme mit ein. Zur Orientierung bei der Abwägung dient den Staatsanwaltschaften weiterhin eine „Gemeinsame Leitlinie der Generalstaatsanwälte zur Bestimmung kernbereichsrelevanter Telekommunikation und zur Benachrichtigung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen Betroffener“.

Den Staatsanwaltschaften steht in Nordrhein-Westfalen ein Formular zur Verfügung, mit dessen Hilfe u. a. die Erfüllung von Benachrichtigungspflichten bzw. die Gründe für eine Zurückstellung der Benachrichtigung verfolgt und dokumentiert werden können. Die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte legen ihr besonderes Augenmerk darauf und unterziehen die eigene Benachrichtigungs-

praxis regelmäßiger Prüfung. Anhaltspunkte dafür, dass die Strafverfolgungsbehörden ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Benachrichtigung nicht oder nur unzureichend nachkommen, hat die Landesregierung nicht.

9.3 Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes

Die Kritik des LDI an der Novelle des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) teilt die Landesregierung nicht.

Entgegen den Ausführungen des LDI wird die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 12 VSG NRW für hinreichend bestimmt gehalten. Die Formulierung „auf dem für jede Nutzerin und jeden Nutzer technisch vorgesehenen Weg“ ist aus sich heraus bereits verständlich und wird durch zahlreiche Beispiele in der Gesetzesbegründung zusätzlich veranschaulicht. Die Gesetzesregelung übernimmt insoweit wörtlich die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts, die das Gericht zur Verdeutlichung der zulässigen Internetaufklärung durch eine Behörde verwendet hat (vgl. BVerfG, Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07 – Rdnr. 306).

Die Eingriffsbefugnis des § 5 Abs. 2 Nr. 15 VSG NRW orientiert sich an der entsprechenden Regelung des Bundes in § 8d Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Soweit der Verfassungsschutz NRW durch § 5 Abs. 2 Nr. 15 VSG NRW Zugangssicherungsdaten wie PIN oder PUK erlangt, dürfen diese nur dann eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Beschränkungsmaßnahme in der Regel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG NRW angeordnet wird, die wiederum der Zustimmung der G 10-Kommission des Landtages bedarf.

Soweit der LDI die Komplexität des Gesetzes insgesamt kritisiert, ist darauf hinzuweisen, dass die nachrichtendienstlichen Befugnisse des Verfassungsschutzes NRW übersichtlich und abschließend im Katalog des § 5 Abs. 2 VSG NRW aufgeführt sind. Dem LDI ist insoweit zuzustimmen, dass das Durchdringen der Voraussetzungen der einzelnen Eingriffsbefugnisse und hier insbesondere der sog. eingriffsintensiven Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 10 bis 14 VSG NRW, deren Zulässigkeit nochmals an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, eine über das einmalige Lesen hinausgehende Befassung mit der Materie erfordert. Dies ist jedoch kein Selbstzweck, sondern der Vielzahl von rechtlichen Hürden geschuldet, an die richtigerweise im Hinblick auf die damit verbundenen individuellen Grundrechtseingriffe und insbesondere nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die Zulässigkeit der einzelnen Maßnahmen zu knüpfen ist.

12.1 Quo vadis Open Data?!

Die Open.NRW Strategie betrifft bewusst die gesamte Landesverwaltung, nicht aber sämtliche öffentliche Stellen in Nordrhein-Westfalen. Die Open.NRW Strategie ist eine Strategie der Landesregierung für die Landesverwaltung. In der Open.NRW Strategie ist jedoch eine Kooperation mit den Kommunen verankert, zu deren Ausgestaltung eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, KDN (Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister) und Landesverwaltung eine Rahmenvereinbarung zu gemeinsamen Zielen und Maßnahmen erarbeiten soll. Diese Rahmenvereinbarung beachtet selbstverständlich das Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

Die Billigung der Open.NRW Strategie durch das Kabinett ist Ausdruck einer Selbstverpflichtung der Landesregierung zu mehr Transparenz, Beteiligung und Zusammenarbeit. Somit kann der Schlussfolgerung des LDI, dass eine vollständige Veröffentlichung der vorhandenen Daten nur mit einer gesetzlichen Verpflichtung zu erreichen sei, nur eingeschränkt gefolgt werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung kann zu einer vermehrten Veröffentlichung von Daten und somit zu einer erhöhten Transparenz des Verwaltungshandelns führen. Die Landesregierung begrüßt dies und verweist auf die laufenden Abstimmungsgespräche im politischen Raum zur Weiterentwicklung des IFG zu einem Transparenzgesetz.

Kritisch wird hierbei allerdings der Begriff der Vollständigkeit gesehen, welcher bei einer gesetzlichen Verpflichtung exakt zu definieren wäre, was angesichts komplexer, rechtlicher Rahmenbedingungen nicht einfach sein dürfte. Auch gilt es im Sinne der Verwaltungsmodernisierung und notwendigen Effizienzsteigerungen kritisch zu hinterfragen, wer die durch die Veröffentlichungspflichten entstehende Mehrarbeit leisten soll.

Dass die Landesregierung Open Data sehr ernst nimmt und die Open.NRW Strategie auch ohne gesetzlichen Zwang Fortschritte erzielt, zeigt der Start des Open.NRW Portals (www.open.nrw) am 16. März 2015. Vom Beschluss der Strategie durch die Landesregierung bis zur Freischaltung des Open.NRW Portals unter Beteiligung interessierter Bürgerinnen und Bürger und Vertretungen aus der Zivilgesellschaft, Politik, Wissenschaft und Verwaltung sind weniger als neun Monate vergangen.

Gerade die der Verwaltung gegenüber eher kritisch eingestellte Zivilgesellschaft hat den Start des Open.NRW Portals in den sozialen Medien sehr wohlwollend und positiv kommentiert und begleitet.

Vom Start weg ist das Open.NRW Portal im Vergleich zu anderen Landesportalen gemessen an der Anzahl der offenen Daten im Ranking auf Position drei zu finden. Auf diesen Erfolgen ruht sich die Landesverwaltung nicht aus, eine Reihe von weite-

ren Open Data Projekten der Ressorts sind derzeit in der Vorbereitung bzw. Umsetzung.

Für den weiteren Ausbau des Angebots an offenen Daten auf dem Open.NRW Portal soll das beabsichtigte E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) zusätzliche Vorgaben enthalten. Im Entwurf ist bereits vorgesehen, dass veröffentlichte Daten insbesondere maschinenlesbar und mit Metadaten versehen sein müssen. Auch hierdurch wird eine breitere Nutzung der Daten ermöglicht.

In dem Bericht des LDI wird insbesondere eine zögerliche Umsetzung der Absicht, Transparenz und Informationsfreiheit zu verwirklichen, kritisiert. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung greift er insbesondere § 71a Hochschulgesetz NRW (HG) auf und moniert, dass diese Transparenzregelung noch nicht den Anforderungen an die Schaffung verbindlicher und möglichst konkreter Veröffentlichungspflichten entspricht. Der dem Rektorat in § 71a HG NRW eingeräumte Entscheidungsspielraum erscheint dem LDI zu weit. Zudem seien klare Regelungen zu Veröffentlichungspflichten unmittelbar in das IFG NRW aufzunehmen.

Die Kritik des LDI ist aus hiesiger Sicht nicht berechtigt. Sicherlich entspricht es dem Sinn von Transparenz und Informationsfreiheit, wenn klare gesetzliche Regelungen, mithin Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Gutachten und Forschungsergebnissen sowie Verträgen mit privaten Unternehmen oder Personen bestehen. Dieser Forderung kommt § 71a HG jedoch nach. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird mit der Regelung des § 71a HG die Verpflichtung des Rektorats normiert, „in geeigneter Weise“ über drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben einschließlich Thema und Geldgeber zu berichten, wie es bereits an vielen Hochschulen des Landes gängige Praxis ist. Dies kann beispielsweise im Rahmen des Forschungsberichts der Hochschule erfolgen. Über das Merkmal „in geeigneter Weise“ wird sichergestellt, dass das Rektorat den Zeitpunkt, den Ort und die Art und Weise der Information nach pflichtgemäßer Beurteilung im Lichte des öffentlichen Transparenzinteresses bestimmen kann. So müssen beispielsweise das Thema der Forschung mit Mitteln Dritter nicht schon zu Beginn des Forschungsvorhabens offenbart werden. Vielmehr kann an die derzeitige häufige Praxis der Forschungsberichte angeknüpft werden, im zeitlichen Nachgang über Forschungsvorhaben zu informieren.

Trotz bzw. gerade wegen des Vorrangs des § 71a HG gegenüber dem IFG NRW in Fragen der Informationsweitergabe (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW) erscheint eine Aufnahme unmittelbar in das IFG NRW jedoch nicht erforderlich, da schließlich auch die Besonderheiten des wissenschaftlichen Betriebes Berücksichtigung finden müssen und dies über das Hochschulgesetz bewerkstelligt ist.

12.3 Überfragt zu „Frag den Staat“?!

Die Einschaltung von „Frag den Staat“ zur Stellung eines Auskunftersuchens nach dem IFG NRW hat keine rechtliche Grundlage. Gleichwohl werden Anfragen von „Frag den Staat“ von öffentlichen Stellen beantwortet, obwohl dieses Verfahren mit der Zwischenschaltung einer solchen Institution weder im IFG NRW gesetzlich vorgesehen noch zu einer Erleichterung oder Beschleunigung des Verwaltungsablaufes beiträgt. Das Antragsverfahren des IFG NRW ist vielmehr so bürgerfreundlich ausgestaltet worden, dass der Einzelne auf einfachem und direktem Wege nur seine Anfrage gegenüber der öffentlichen Stelle zu artikulieren braucht. Hierbei können die Anfragen schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Nachweis einer rechtlichen Beschwer ist nicht erforderlich.

Selbstverständlich besteht auch bei dem Verfahren auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG NRW trotz der bürgerfreundlichen Ausgestaltung die Möglichkeit, sich bei der Antragstellung vertreten zu lassen. Dies erfolgt beispielsweise durch eine anwaltliche Vertretung, bei der der bevollmächtigte Rechtsanwalt seine Vollmacht gegenüber der öffentlichen Stelle eindeutig nachweist. Eine entsprechende Bevollmächtigung - wollte man das Handeln von „Frag den Staat“ derart rechtlich einordnen - wird jedenfalls gegenüber der öffentlichen Stelle in ordnungsgemäßer Form nicht nachgewiesen.

Besonders schwer wiegt, dass das Verfahren von „Frag den Staat“ die öffentlichen Stellen in ein Verfahren zwingt, das das IFG NRW weder kennt noch erfordert und das im Ergebnis darauf hinausläuft, sämtliche elektronischen Auskünfte in einer Datenbank ohne Rechtsgrundlage der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung zu stellen.

Zu den zentralen Fragen, die sich eine öffentliche Stelle hierbei stellt, gehört natürlich die Prüfung, ob trotz des Einschaltens von „Frag den Staat“ überhaupt ein wirksamer Antrag gemäß den §§ 4 und 5 IFG NRW gestellt worden ist. Es liegt der Landesregierung fern, hier eine feste Regel für die Bearbeitung solcher Vorgänge aufzustellen, zumal es auch eine Frage des jeweiligen Einzelfalls sein kann, inwieweit Nachforschungen von der angefragten öffentlichen Stelle geboten sind.

In einem Punkt besteht nach wie vor eine unterschiedliche Rechtsauffassung zum LDI. Während dieser die Möglichkeit einer anonymen oder pseudonymen Antragstellung anscheinend befürwortet, wird von der Landesregierung eine solche Antragstellung kritisch gesehen, zumal das Verfahren von „Frag den Staat“ mit der Nennung eines Namens eines Antragstellers nicht einmal vorgibt, den Antrag anonym stellen zu wollen. Die Möglichkeit einer anonymen oder pseudonymen Antragstellung lässt sich jedenfalls nicht aus § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW folgern, der in bürgerfreundlicher Form die unterschiedlichen Wege einer Antragstellung zulässt. Das heißt aber nicht, dass bei der Antragstellung darauf verzichtet wird, den Antragsteller identifizie-

ren zu können. Auch der in der Gesetzesbegründung des IFG NRW herangezogene Gedanke, dass der freie Zugang zu Informationen als wesentlicher Bestandteil des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips gesehen wird, stellt keinen Widerspruch dazu dar, dass die Wahrnehmung von Rechten, sei es im Verwaltungsverfahren, sei es im prozessualen Verfahren, in offener Form von einer identifizierbaren Person erfolgt.

Beschränkt man sich bei der Prüfung nicht nur auf die Regelungen des IFG NRW, sondern zieht insbesondere wegen des Aspektes der Antragstellung auch ergänzend das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) hinzu, so sieht auch die Regelung in § 22 VwVfG NRW vor, dass der Antrag im Verwaltungsverfahren als empfangsbedürftige Willenserklärung zumindest einen Mindeststandard wie Name und Anschrift vom Zugangswilligen enthalten muss, d. h. eine Rückführbarkeit auf eine konkrete Person ermöglichen soll.

Das IFG NRW regelt das Verwaltungsverfahren nur insoweit, als es spezielle Vorgaben macht, darüber hinaus findet die Vorschrift des VwVfG NRW ergänzend Anwendung.

Das Vorliegen eines konkreten Antragstellers mit zustellungsfähiger Adresse ist daher auf jeden Fall unverzichtbar, wenn es darum geht einen ablehnenden Bescheid oder einen Gebührenbescheid zuzustellen, denn nur so kann der Zeitpunkt der Zustellung und der Ablauf einer Rechtsbehelfsfrist nachgeprüft werden.

Aber auch zu einem früheren Zeitpunkt kann es bei einem Verfahren von „Frag den Staat“ geboten sein, sich Mindestangaben zu der Person des Antragstellers oder Bestätigungen, dass „Frag den Staat“ die Anfrage berechtigterweise stellt, zu verschaffen. Solche Fälle liegen insbesondere dann vor, wenn durch die konkrete Anfrage ein erheblicher Aufwand für die angefragte öffentliche Stelle hervorgerufen wird. In solchen Fällen wäre es aus verfahrensökonomischen Gründen geradezu geboten, die Frage einer zulässigen Antragstellung bei „Frag den Staat“ zu Beginn des Verwaltungsverfahrens zu erfragen. Sollte eine solche Überprüfung hier nicht zu belastbaren Ergebnissen führen, so drängt sich die Frage auf, ob überhaupt ein bearbeitungsfähiger zulässiger Antrag gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 IFG NRW vorliegt.

Ergänzend wäre die Landesregierung dankbar, wenn der LDI sich der Prüfung der datenschutzrechtlichen Frage der Rechtmäßigkeit der von „Frag den Staat“ betriebenen Datenbank annehmen würde. Nach wie vor bestehen erhebliche Zweifel, dass diese Datenbank rechtmäßig ist, weil sie elektronische Dokumente enthält, die die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in einen Zusammenhang mit ihrem Handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit stellt. Durch das Vorhalten dieser Dokumente und der Zurverfügungstellung im Internet findet eine Datenverarbeitung im Sinne eines Erhebens, eines Speicherns und eines Übermittels statt.

Diese Datenverarbeitung personenbezogener Daten erscheint nicht gerechtfertigt, weil sie auf keiner gesetzlichen Grundlage beruht, von keiner Einwilligung der betroffenen Amtsträger gedeckt ist und sogar selbst dann erfolgt, wenn einer Veröffentlichung der Antwort im Internet ausdrücklich widersprochen wird.

Auch die Vorschrift des § 9 Abs. 3 IFG NRW, die bestimmten betroffenen Personen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit nur einen eingeschränkten Schutz zukommen lässt, rechtfertigt eine solche Datenverarbeitung im Internet nicht. Diese Regelung, die dazu führt, dass bestimmte Angaben gemäß § 9 Abs. 3 IFG NRW eben nicht vor einer Veröffentlichung geschwärzt werden müssen, besagt jedoch nichts darüber, dass solche Dokumente systematisch von einer privaten Stelle in einer Datenbank im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden dürfen. Von einer „normenklaren Vorschrift“, die genau dieses Handeln erlaubt, kann daher nicht ausgegangen werden.

Von Seiten der Landesregierung würde es daher begrüßt, wenn sich der LDI in dieser Frage für den Schutz der Daten der betroffenen Beschäftigten der öffentlichen Stellen einsetzen würde. Die Landesregierung hatte schon im Vorfeld der Veröffentlichung des Datenschutz- und Informationsfreiheitsberichtes den LDI auf diese Problematik hingewiesen, aber hierzu keine abschließende Antwort erhalten.

12.4 Informationsfreiheit und Einsichtsrechte nach anderen Normen

Der Vorgang wird derzeit im Rahmen der Rechtsaufsicht im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter geprüft.